

**Motion Haessig Dieter und Mit. über die Harmonisierung des Planungs- und Baugesetzes (Nr. 108).****Eröffnet: 4. Dezember 2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Das öffentliche Baurecht ist eine kantonale Aufgabe. Es besteht deshalb gesamtschweizerisch eine grosse Regelungsvielfalt. So verwenden die Kantone für die Ermittlung der Gebäudehöhe nicht weniger als sieben verschiedene Definitionen (mit zahlreichen zusätzlichen Untervarianten). Diese Vielfalt namentlich bei den Begriffen und Messweisen ist unzweckmässig und mit erheblichen Nachteilen verbunden, sind doch Baufachleute, Bauunternehmen und Investoren vielfach nicht nur lokal oder regional tätig. Einheitliche Baubegriffe und Messweisen erleichterten und verbesserten daher namentlich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden spürbar. Dementsprechend schätzen im Bauwesen gesamtschweizerisch tätige Unternehmen gemäss einer Studie des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie aus dem Jahre 1998 den Mehraufwand für die Einarbeitung in die Baurechtsgesetzgebung und -praxis eines Kantons auf 5 bis 10 Prozent des gesamten Planungsaufwandes. Überdies hält die Studie fest, dass die Erschwerung der Standardisierung und Industrialisierung des Bauens als Folge der unterschiedlichen kantonalen Baurechtsgesetzgebungen Rationalisierungsausfälle in der Grössenordnung von 10 bis 15 Prozent der Baukosten nach sich ziehe.

Vor diesem Hintergrund verabschiedete die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) nach gut zweijähriger Vorarbeit an ihrer Hauptversammlung vom 22. September 2005 die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Gegenstand der Vereinbarung sind Baubegriffe und Messweisen, welche vorweg die Gebäudedimensionen, die Nutzungsziffern und die Abstände betreffen. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone beigetreten sind. Bis heute hat diesen Schritt erst der Kanton Graubünden vollzogen, weitere Kantone aber bereiten einen Beitritt vor.

Die Verwendung einheitlicher Begriffe und Messweisen in den von der Vereinbarung erfassten Bereichen schafft Klarheit und Rechtssicherheit für Baufachleute, Bauunternehmen und Investoren, aber auch für die zuständigen Stellen von Kantonen und Gemeinden. Dies gilt umso mehr, als die im Konkordat verwendeten Begriffe und Messweisen inhaltlich mit den SIA-Normen 421 (Nutzungsziffern) und 423 (Gebäudedimensionen und Abstände) abgestimmt sind. Die mit der IVHB in die Wege geleitete Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen entspricht daher zweifellos einem breiten Bedürfnis, zumal sich dadurch erhebliche Rationalisierungsgewinne erzielen und Planungsaufwendungen abbauen lassen. Die daraus resultierenden Kosteneinsparungen sind nicht nur von hohem volkswirtschaftlichem Nutzen, sondern dürften sich auch positiv auf die Wirtschaftsentwicklung auswirken. Dementsprechend äusserten wir uns in der Antwort auf die Anfrage Odilo Abgottspon und Mit. über die Vereinheitlichung von Bauvorschriften und Bauverfahren (Nr. 567) zustimmend zu der mit dem Konkordat angestrebten formellen Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen und brachten unsere Absicht zum Ausdruck, Ihrem Rat im gegebenen Zeitpunkt den Beitritt des Kantons Luzern zum Konkordat zu beantragen.

Dieser Beitritt zur IVHB ist aber sorgfältig vorzubereiten, hat doch die Einführung neuer oder geänderter Baubegriffe und Messweisen grundlegende Auswirkungen auf die Ortsplanungen der Gemeinden. Denn in den meisten Fällen bestimmt nämlich das kantonale Recht im Planungs- und Baugesetz bloss die Begriffe und Messweisen (Definition der Ausnützungsziffer, Bestimmung der Anzahl Vollgeschosse usw.), während die masslichen Festlegungen (maximale Ausnützungsziffer, zulässige Anzahl Vollgeschosse usw.) Sache der Gemeinden sind. Zudem ergeben sich mit der Einführung neuer oder geänderter Baubegriffe und Messweisen weitreichende Folgen für die Rechtmässigkeit bestehender Bauten und Anlagen. Gleichzeitig muss mit der Harmonisierung dafür gesorgt werden, dass die Schutzwirkungen der einzelnen Bauvorschriften (wie die Gewährleistung der Sicherheit, Gesundheit, Umweltverträglichkeit, Ästhetik usw.) erhalten bleiben. Daher sind vor der Einführung harmonisierter Baubegriffe und Messweisen die kommunalen Bau- und Zonenordnungen umfassend zu überprüfen und der notwendige Anpassungsbedarf im Einzelnen zu klären. Die entsprechenden Untersuchungen in vier ausgewählten Gemeinden hat das zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement bereits in die Wege geleitet. Im Sommer 2008 dürften erste Ergebnisse vorliegen, die es erlauben werden, einen Konkordatsbeitritt mit den dadurch auch notwendigen Anpassungen der materiellen Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vorzubereiten. Bereits heute steht fest, dass den Gemeinden ausreichend Zeit einzuräumen sein wird, ihre Bau- und Zonenordnung nach einem Beitritt wieder mit dem geänderten Recht in Übereinstimmung zu bringen. Nur so lässt sich verhindern, dass die Gemeinden zur Einleitung zusätzlicher (Teil-) Revisionen ihrer Bau- und Zonenordnungen gedrängt werden.

Die Motion ist im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.

Luzern, 18. Januar 2008 / RRB-Nr. 89